

MiKK e.V. · Fasanenstraße 12 · 10623 Berlin

Bundesministerium der Justiz
und Verbraucherschutz
Frau Ministerialdirektorin
Marie-Luise Graf-Schlicker
Mohrenstraße 37
10117 Berlin



MiKK e.V.
Mediation bei internationalen
Kindschaftskonflikten

Fasanenstraße 12
10623 Berlin

Tel.: +49 (0)30 - 74 78 78 79
info@mikk-ev.de
www.mikk-ev.de

1. Vorsitzender: Christoph C. Paul
2. Vorsitzende: Dr. Jamie Walker
Geschäftsführerin: Sybille Kiesewetter

Konto: 1 005 339 344
BLZ: 120 300 00
Deutsche Kreditbank AG - DKB
IBAN: DE39 1203 0000 1005 3393 44
BIC: BYLADEM1001

Berlin, den 13.2.2014

**Stellungnahme des Vereins „Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten (MiKK)“
zu dem Entwurf einer Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten
Mediatoren (Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungs-Verordnung – ZMediatAusbv)**

Sehr geehrte Frau Graf-Schlicker,

im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens für das Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung wurden in einer im BMJ tagenden Arbeitsgruppe zur Zertifizierung von Mediatorinnen und Mediatoren die Qualitätsstandards für Mediatorinnen und Mediatoren definiert. Darauf basierend wurde im Änderungsantrag der CDU/CSU- und FDP-Bundestagsfraktion unter Einbeziehung der Beschlüsse des Rechtsausschusses vom 25. November 2011 § 6 des Mediationsgesetzes neu gefasst. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu ausdrücklich: „Unter Berücksichtigung der unabdingbaren konkreten Anwendung und Erprobung im Rahmen von Praxismodulen und Rollenspielen werden für die Vermittlung der genannten Ausbildungsinhalte zumindest 120 Zeitstunden für notwendig erachtet. Eine weitere Vertiefung in Spezialgebieten – wie zum Beispiel der Mediation in der Familie oder in wirtschaftlichen Bereichen – ergänzt die Ausbildung in sinnvoller Weise“. (Unterstreichung durch die Verfasser dieser Stellungnahme).

Ein Kooperationsprojekt von

 Bundesverband
BAFM MEDIATION

Aufgrund unserer Erfahrungen als MediatorInnen im Bereich der Familienmediation, insbesondere bei grenzüberschreitenden Familienkonflikten, wissen wir um die erhebliche Konfliktdynamik zwischen den Beteiligten. Es mag durchaus sein, dass in vielen Bereichen der Mediation eine Ausbildung im Umfang von 120 Stunden ausreichend ist – für die in unserer praktischen Arbeit beizulegenden Konflikte wird man dies hingegen nicht annehmen dürfen.

In grenzüberschreitenden Familienkonflikten arbeiten wir eng mit den Gerichten zusammen, die die Beteiligten verständlicherweise nur dann in die Mediation verweisen, wenn von den Mediatoren ein hohes Maß an Kompetenz erwartet werden kann. Dies betrifft einerseits die psychosoziale Kompetenz im Umgang mit einer hohen Konfliktdynamik, andererseits die Kenntnis der rechtlichen und im internationalen Bereich besonders vielschichtigen Rahmenbedingungen. In der Vergangenheit konnten wir mit Hinweis auf umfangreiche Aus- und Fortbildungen der in diesem Rahmen tätigen Mediatorinnen und Mediatoren Vertrauen aufbauen und damit die Eltern, die Gerichte, die Zentrale Behörde im Bundesamt für Justiz und die Anwälte in zunehmendem Maße für den Versuch und die Unterstützung einer Mediation gewinnen.

In dem nun vorliegenden Entwurf zur Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren heißt es in § 3 Abs. 2 lediglich: „Die Dauer der Ausbildung zum zertifizierten Mediator beträgt insgesamt mindestens 120 Zeitstunden“. Ein Hinweis auf die o.g. Vertiefung fehlt gänzlich.

Dadurch wird der Eindruck geschaffen, eine Ausbildung von 120 Stunden sei ausreichend. Die ursprünglich vorgesehene weitere Vertiefung in Spezialgebieten – wie zum Beispiel der Mediation in der Familie oder in wirtschaftlichen Bereichen – zur Ergänzung der Ausbildung ist ersatzlos entfallen, ohne dass es dazu einen Anlass gibt. Allein der Hinweis auf eine mögliche Vertiefung eröffnet einen Rahmen, den wir für unverzichtbar halten. Wir haben in vielen Mediationen und Trainings im In- und Ausland Erfahrungen sammeln können. Gerade wegen der sorgfältigen, vertiefenden Fortbildung über die genannten 120 Stunden hinaus werden die MiKK-MediatorInnen von Richtern, Anwälten und der Zentralen Behörde empfohlen. Wir haben die berechtigte Sorge, dass die von uns durchgeführten Mediationen mit der Beschränkung auf die genannten 120 Stunden Aus- und Fortbildung ohne Hinweis auf eine mögliche Vertiefung zum Standard werden könnten – zum Nachteil der betroffenen Kinder und ihrer Eltern.

Aus diesem Grunde bitten wir um Ergänzung des **§ 3 Abs. 2** um den Satz:

Eine weitere Vertiefung in Spezialgebieten – wie zum Beispiel der Mediation in der Familie oder in wirtschaftlichen Bereichen – ergänzt die Ausbildung in sinnvoller Weise.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph C. Paul

Rechtsanwalt – Notar – Mediator / Vorsitzender MiKK e.V.